

Satzung

Präambel

Frei von jedweder Ideologie haben die Gründungsmitglieder von Nitya Bal Vikas Deutschland e. V. dem Verein diese Satzung gegeben. Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor den Menschen dieses Planeten, auf eine bessere und gerechtere Welt hinzuwirken, sprechen sie sich für eine Gesellschaft aus, die keine Person aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Abstammung, ihrer Herkunft, ihrer Kaste, ihrer Heimat, ihres Glaubens, ihrer sexuellen Orientierung sowie ihrer religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt. Von der jeweiligen Gesellschaft vernachlässigten Personen und Gruppen sind die Instrumente zu geben, gegen die ihr widerfahrenden Ungerechtigkeiten in friedlicher Weise vorzugehen, indem sie unter Ablehnung jeglicher Form von Gewalt für ihre Rechte kämpfen. Bildung ist dabei ein entscheidendes Mittel, um die Welt lebenswerter für eine Vielzahl benachteiligter Menschen zu machen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Nitya Bal Vikas Deutschland e. V. Er ist eingetragen im Vereinsregister Landshut unter VR 200729.
2. Der Verein hat seinen Sitz unter folgender Adresse: Am Südhang 8, 84076 Pfeffenhausen, Deutschland.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Pfeffenhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a.) der Bildung
 - b.) der Wissenschaft und Forschung
 - c.) des friedlichen Zusammenlebens der Völker und der Toleranz
 - d.) benachteiligter Minderheiten
 - e.) der Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung

Auf die Verwirklichung des Zweckes wird konkret durch die Unterstützung benachteiligter Personen in Indien und anderen Ländern hingewirkt. Dies geschieht in der Regel durch Zusammenarbeit mit geeigneten Partnerorganisationen.

Der Verein ist darauf ausgerichtet, vor allem den Menschen in Indien, deren Versorgung in ernährungs-, gesundheits-, rechts-, bildungs- und berufsbezogener Hinsicht nicht ausreichend gewährleistet ist oder werden kann, die erforderliche Unterstützung zu ermöglichen. Dies geschieht einerseits durch praxisbezogene Forschungsarbeit, andererseits durch konkrete Projekte zur Stärkung und Erhaltung öffentlicher Institutionen sowie durch direkte

Unterstützungsleistungen für betroffene Personengruppen, auch als „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Der Verein unterstützt keine privaten Einrichtungen, die eine Parallelstruktur zu vorhandenen staatlichen Institutionen bilden.

Die Achtung der Gleichheit aller Menschen und die Wahrung der Menschenwürde genießt hierbei oberste Priorität. Der Verein verfolgt das Ideal einer klassen- und kastenlosen Gesellschaft. Er lässt sich von diesem Prinzip bei allen seinen Tätigkeiten leiten und spricht sich klar gegen jegliche Form von Diskriminierung aus.

Des Weiteren verfolgt er den Zweck, Personen, Gruppen oder Institutionen zu unterstützen, die mit den Zielen und dem Zweck des Vereins im Einklang stehen. Er verfolgt dabei insbesondere auch den Zweck, in Ländern des Globalen Nordens entwicklungspolitische Bildungsarbeit zu leisten und entwicklungspolitische Debatten mitzugestalten und zu beeinflussen.

Hierbei äußert sich der Verein auch allein, im Zusammenschluss mit anderen Organisationen und Institutionen, oder durch von ihm finanzierte Institutionen zu aktuellen entwicklungspolitischen Vorhaben und Entwicklungen nationaler Regierungen und internationaler Organisationen und ihrer Institutionen.

§ 3 Tätigkeit des Vereins/Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme möglicher Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Nr. 5 keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, indem der 1. Vorsitzende dem 2. Vorsitzenden per E-Mail mitteilt, ob er der Aufnahme zustimmt. Stimmt er der Aufnahme zu, kann der 2. Vorsitzende innerhalb von drei Tagen der Aufnahme widersprechen. Nach Ablauf der Frist wird die vom Vorstand beschlossene Aufnahme in den Verein dem neuen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem

Ermessen, folglich besteht kein Aufnahmeanspruch. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod (natürliche Person) bzw. Erlöschen (juristische Person)
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
 - c. aus einem anderen wichtigen Grund. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ausschlussentscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Ausschließungsentscheidung gilt als bekanntgegeben, wenn sie dem Betroffenen zugestellt worden ist. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob sie der Berufung stattgibt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung ist von der Erfüllung der Beitragszahlungspflicht abhängig. Es wird einem Mitglied, das mit der Zahlungspflicht in Rückstand ist, bis zur vollständigen Beitragszahlung entzogen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge, andere Vermögenszuwendungen

1. Jedes Mitglied hat einen zu Beginn des Geschäftsjahres fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Gründungsversammlung festgelegt und im Gründungsprotokoll festgehalten.
3. Änderungen der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Neben den Beiträgen können jederzeit andere Vermögenszuwendungen, die für den satzungsgemäßen Zweck bestimmt sind, dem Verein zugeführt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund ist ebenfalls zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegen die Geschäftsführung sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung. Er trifft dabei alle notwendigen Entscheidungen, soweit diese nicht nach § 12 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte gem. § 26 Abs. 2 S. 2 BGB in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften im Einzelfall mit einem Wert von mehr als 999,99 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

4. Aufgaben des Vorstandes sind darüber hinaus insbesondere
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung; sie sind ehrenamtlich tätig.
 - a. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Mitglieder des Vorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung von bis zu 60 Euro monatlich erhalten. Ein solcher Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auszahlung einer rechtmäßig beschlossenen Aufwandsentschädigung kann durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Die Rückforderung bereits ausgezahlter Aufwandsentschädigungen ist unzulässig.
 - b. Ein Anspruch auf Erstattung von Reisekosten, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein entstehen, besteht grundsätzlich nicht; dies gilt für alle Vereinsmitglieder. Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Vereinsmitgliedes für den Verein anfallen, können nur bei Einwilligung (vorherige Zustimmung i. S. d. § 183 S. 1 BGB) oder nach Genehmigung (nachträgliche Zustimmung i. S. d. § 184 S. 1 BGB) durch den Vorstand erstattet werden.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem der beiden Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn beide Vorsitzenden anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen einstimmig.
2. Eine Vorstandssitzung kann auch virtuell abgehalten werden. §13a gilt entsprechend. Die Art der Vorstandssitzung ist in der Einberufung anzugeben.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von einem der beiden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§11a Vereinfachte Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand kann Angelegenheiten der allgemeinen Vereinsarbeit, insbesondere der täglichen Geschäftsführung (§10 Nr. 1), auch telefonisch oder per Videokonferenz regeln. Entsprechende Telefon- und Videokonferenzen finden bei Bedarf statt. Die genaue Terminierung der Telefon- oder Videokonferenz wird zwischen den Vorstandsmitgliedern abgestimmt.
2. §11 Nr. 1 gilt entsprechend mit der Ausnahme, dass eine Einberufungsfrist nicht zu wahren ist.
3. Die Protokollierung kann stichpunktartig erfolgen. Jeder der beiden Vorsitzenden hat jeweils einen Ausdruck des Protokolls zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Änderung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - b. auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
4. Eine Ladungsfrist von vier Wochen ist einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Dies gilt nicht für eine außerordentliche Mitgliederversammlung, soweit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls eine Einhaltung der Ladungsfrist und die Bekanntgabe der Tagesordnung mit der Einladung unmöglich ist.
5. Die Einberufung erfolgt per E-Mail an die dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitgliedes. Ist dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt, erfolgt die Einberufung postalisch an die dem Verein bekannte Anschrift. Zur ordnungsgemäßen Ladung genügt die rechtzeitige Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.

§ 13a Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell in einem für die Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen Videokonferenzraum (Onlineverfahren). Die Art der Mitgliederversammlung ist in der Einberufung vom Vorstand bekanntzugeben.
2. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten, insbesondere ihr Zugangspasswort, vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen. Sie geben dem

Vorstand bis spätestens 30 Minuten vor dem planmäßigen Beginn der Mitgliederversammlung etwaige Änderungen ihres aktuellen Benutzernamens per E-Mail bekannt. Sämtliche Mitglieder, die unter ihrem dem Vorstand bekannten Benutzernamen zum Zeitpunkt des planmäßigen Beginns der Mitgliederversammlung online sind, werden vom Vorstand zur Videokonferenz hinzugefügt.

3. Ist einem Mitglied der Zutritt zum Videokonferenzraum aus technischen Gründen nicht möglich, hat es den Vorstand hiervon unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) per E-Mail oder telefonisch in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand verschiebt den Beginn der Mitgliederversammlung, wenn eine Lösung der technischen Probleme zeitnah möglich erscheint. Andernfalls hat der Vorstand die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung abzusagen und für einen anderen Termin erneut einzuberufen.
4. Ein Mitglied, das über keinen Internetzugang verfügt, hat dies dem Vorstand bis spätestens eine Woche nach Ladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Vorstand hat dem Mitglied in zumutbarer Weise Zutritt zur Mitgliederversammlung zu verschaffen. Ist dies nicht möglich, ist die Mitgliederversammlung auf ausdrückliches Verlangen des betroffenen Mitglieds als Präsenzversammlung abzuhalten.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. In Ausnahmefällen kann der 1. Vorsitzende die Leitung der Mitgliederversammlung auch dann auf den 2. Vorsitzenden übertragen, wenn er selbst persönlich anwesend ist.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Kann auch in der Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, entscheidet das Los.
5. Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung vorsieht, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Für die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

§14a Beschlussfassung im Onlineverfahren

1. Anstelle der Abstimmung per Handzeichen tritt im Onlineverfahren die Abstimmung auf Zuruf, indem der Versammlungsleiter die anwesenden Mitglieder einzeln hinsichtlich ihrer Stimmabgabe befragt.
2. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Bei der geheimen Abstimmung wird den anwesenden Mitgliedern im Anschluss an die Mitgliederversammlung an die dem Verein bekannte postalische Adresse ein abgestempelter und von einem Vorstandsmitglied unterzeichneter Stimmzettel geschickt. Dieser ist innerhalb von drei Tagen nach Zugang per Post anonymisiert an die Adresse des Vereins zurückzusenden. Für die Fristwahrung gilt der Poststempel. Der Stimmzettel gilt dem Mitglied als am dritten Tage nach Versendung durch den Verein zugegangen, es sei denn, das Mitglied zeigt dem Vorstand vor Ablauf des dritten Tages formlos an, dass es den Stimmzettel nicht erhalten hat.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. §14 Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 15 Beurkundung der Mitgliederversammlung

1. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, dieses Protokoll einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 14 Nr. 7 aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung der breiten Masse der Bevölkerung in Ländern des globalen Südens, insbesondere Indien.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.